

43/SW-137/ME  
14. Mai 1985

**HAUPTVERBAND  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE  
ÖSTERREICH**

Betr.: Forstgesetznovelle 1985

Wien, am 14. Mai 1985  
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27  
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN  
567/4602/D.I.Kr./Bd

An das

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gibt diese folgend ab, wobei wunschgemäß 25 weitere Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrats übermittelt werden.

I. GRUNDSÄTZLICHES

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat um die Jahreswende 1981/82 den Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 in Begutachtung gegeben, und diese ist ganz überwiegend ablehnend gewesen. Der vorliegende Entwurf deckt sich weitgehend mit dem von 1982, nur vereinzelt ist der Meinung der forstlichen Praxis von Forstwirtschaft und Forstbehörde Rechnung getragen worden, was im Hinblick auf die eingebrachten, fundierten fachlichen Ansichten überraschen muß.

Es waren vor allem zwei Einwände, die von der Forstwirtschaft gegen den Entwurf 1982 vorgebracht wurden: daß damiteinerseits der Konsens, der zum Forstgesetz 1975 führte, verlassen wurde, und daß die Ertragssituation der Forstwirtschaft weitere Belastungen - und der Entwurf 1982 hat fast nur Belastungen enthalten - nicht verträgt. Beides gilt vermehrt für den Entwurf 1985. Der forstliche Ertrag hat sich in den zuletzt vorliegenden Jahren 1982 und 1983 um die Nulllinie bewegt, und der Ende 1984 in Europa eingetretene Windwurf läßt die Rundholzpreise auf die Höhe von 1978 absinken, sodaß infolge der laufenden Kostensteigerungen 1985 zum größten Verlustjahr seit 1945 werden wird. In einer Situation, wo die Existenz der Forstwirtschaft nur durch Substanzopfer ermöglicht werden kann, sind weitere Belastungen untragbar. Für den Konsens zum Forstgesetz 1975 war, wie die Erläuternden Bemerkungen (EB) zum Entwurf 1982 ausführen, maßgeblich, daß einer ertragsfähigen erhaltenen Forstwirtschaft ihre landespfliegerischen Leistungen ermöglicht und dazu Hilfen gegeben werden, daß die Öffnung des Waldes eine störungsfreie Waldbewirtschaftung möglich macht und daß Vorsorge für die Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigungen getroffen wird. Diesen Prämissen trägt der Entwurf 1985

nirgends Rechnung, er versucht stattdessen, neue gesellschaftspolitische Vorstellungen einer aktiven Minderheit zu Lasten und auf dem Rücken der Forstwirtschaft zu verwirklichen.

Die im Forstgesetz 1975 zur Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigung beschlossenen Bestimmungen des Abschnittes IV C waren damals zwar ein Kompromiß zwischen Walderhaltung und gewerblicher Wirtschaft, aber doch richtungsweisend für das europäische Forstrecht. Sie waren abgestellt auf die damals ausschließlich bekannten Fälle der "klassischen" Nahschäden. Allerdings sind bis zur Erlassung der 1. Forst-Verordnung, die praktisch unwirksam blieb, sieben Jahre, bis zur verbesserten, aber hinsichtlich des Fehlens bereits bekannter Schadstoffe und des Stufenplans gesetzwidrig gebliebenen 2. Forst-VO sogar 8 1/2 Jahre vergangen. Inzwischen haben sich aber Schadensursache, Schadensbild und -fortschritt ganz wesentlich geändert und seit dem Beginn der 80er-Jahre sind neue Schäden aufgetreten, zu deren Minderung viel und uneinbringbare Zeit verstrichen ist. 1984 ist der Anteil der geschädigten Wälder auf etwa 30 % der österreichischen Waldfläche angestiegen, und Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung lassen keinen Zweifel daran, daß primärer Anlaß die Luftverschmutzung ist. Die Erlassung von Verordnungen zu § 48 FG, von denen die 2. VO vorliegt und wie der Abschnitt IV C nur die klassischen Schadensbilder regeln kann, müssen daher als Daueraufgabe angesehen werden, die durch die Zuständigkeit mehrerer Ressorts nicht so wie bisher blockiert werden darf (siehe Stellungnahme zu Ziff.27).

Die B-VG-Novelle 1983 hat zum Abschnitt IV C legistische Probleme aufgeworfen. Der Hauptverband vertritt angesichts des Ausschußberichts zur Novelle die Ansicht, daß Abschnitt IV C davon unberührt bleibt. In diesem Falle werden daher unter III. Änderungen, aber auch flankierende Maßnahmen vorgeschlagen. Denn ohne eine rasche Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten gegen forstschädliche Luftverunreinigungen im Forstrecht und in den die Emission von Schadstoffen beschränkenden Bestimmungen ist die Walderhaltung und durch die kumulative Wirkung der Schadstoffe die Waldbodenkraft nachhaltig gefährdet. Damit müßte nach unserer Auffassung der Nationalrat, der sich 1975 voll und ganz zum Grundsatz der Walderhaltung bekannt hat, seine Zustimmung verweigern. Es bleiben dann aber auch, wie Bundesminister Dipl.Ing. Haiden in der Jännernummer 1985 von "Wald- und Holzwirtschaft" ausführt, "alle diese forstpolitischen Überlegungen Illusion, wenn die Gesundheit des Waldes zu wünschen übrig läßt".

Im vorliegenden Entwurf sind die forstschädlichen Luftverunreinigungen, die eine existentielle Bedrohung des Waldes darstellen, völlig unbehandelt geblieben. Der Entwurf bringt stattdessen fast nur Belastungen und eine Vermehrung der Bürokratie, als Beispiel seien die Ziffern 20 bis 23, 5 und 16 und 28 bis 31 genannt. So wird die Forderung von Bundesminister Dipl.Ing. Haiden im genannten Artikel, "wir sollten alles tun, die eigene forstliche Produktion zu steigern", nicht in die Tat umgesetzt werden können. Das Waldsterben und seine Bewältigung sind eine Jahrhundertaufgabe für Forstwirtschaft und Forstbehörde; die Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz hat kürzlich von einem nationalen Notstand gesprochen. Das verlangt den entsprechenden Einsatz aller forstlichen Kräfte, die daher nicht durch Bürokratie in Bagatelfällen gebunden werden dürfen.

Der Hauptverband vertritt die Ansicht, daß das Forstgesetz 1975 bei entsprechendem Vollzug eine ausreichende Basis für die Regelung der forstlichen Bewirtschaftung ist. Wenn vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Forstgesetz-Novelle für notwendig erachtet wird, müßte sie vor allem die Einflüsse auf die Forstwirtschaft von außen regeln, wozu neben den forstschädlichen Luftverunreinigungen auch ein fallweises Überborden der Ansprüche auf die Erholung im Walde (Schifahren, offroad-Motorsport, Sammeln von Pilzen usw.) gehört. Eine Straffung des Forstgesetzes 1975 soll helfen, die Tätigkeit der Forstbehörde auf das Wichtige zu konzentrieren und für die bedrängte Lage der Forstwirtschaft sollten Hilfen gegeben werden, wie es die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland mit namhaften finanziellen Mitteln des Staates getan haben. Dazu werden in III. nähere Ausführungen gemacht.

Der vorliegende Entwurf wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

## II. STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF

### Zu Ziff.1 - § 1(1):

Ziff.1 scheint im Hinblick auf den ersten Satz ("mindestens") und auf die §§ 1(7) und 13(1) eine Überbestimmung.

Zu Abs.3 wird vorgeschlagen, zur Minderung von Wildschäden und Verbesserung der Wildäsung in den Klammerausdruck Wildäusungsflächen aufzunehmen.

### Zu Ziff.2 - § 1(4)c:

In wohl erwogener Weise hat der Gesetzgeber die Schutzwaldfeststellung oder Bannlegung gefordert, mit welchen Bescheiden zugleich eine exakte Flächenbegrenzung verbunden ist. Wenn die Erläuterungen davon sprechen, daß die gegenwärtige Fassung nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entspricht, verkehren sie die Tatsache der Änderung der Regierungsvorlage gerade durch den

Gesetzgeber in ihr Gegenteil. Wenn die Erläuterungen den Schutzcharakter oberhalb der geschlossenen Baumgrenze liegender Latschen- und Grünerlenflächen zur Begründung heranziehen, ist auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzwaldfeststellung zu verweisen. Beim Bannwald deutet die Zitierung des § 30 darauf hin, daß hier vom Bannlegungsverfahren ausgegangen wird.

Die vorgeschlagene Neufassung belastet die Waldeigentümer mit der Unsicherheit des weiten fachlichen Ermessensspielraumes bei der Beurteilung der Schutzwaldabgrenzung.

Die offensichtlich nur wegen des Nichtvollzuges der geltenden Regelung durch die Forstbehörde vorgeschlagene Änderung wird wegen der für die Waldeigentümer entstehenden Abgrenzungunsicherheit abgelehnt.

Zu Ziff.3 - § 1(4)d:

Eine Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> (z.B. ein Kreis mit einem Radius ab Stammitte von 8 m) kann bereits ein einziger, mächtiger alter Laubholzbaum in der Flur überschirmen.

Der Forstzwang durch die forstgesetzlichen Verbote und Gebote ist zu einschneidend und verwaltungsaufwendig, als daß es sinnvoll erscheinen kann, Gruppen von zwei oder drei Bäumen in der Flur forstgesetzlich zu Wald zu erklären. Um das fortlaufende Entstehen kleinster Waldflächen zu verhindern, müßte jeder Baumwuchs in der Flur unterbunden werden, was weder landschaftssthetisch noch ökologisch zum Vorteil gereicht. Dazu besteht aber die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers hinsichtlich Naturschutz, aber auch Landwirtschaft.

Soll eine bestimmte Grundfläche als Untergrenze des Waldes nominiert werden, müßte sie ein Vielfaches der genannten 200 m<sup>2</sup> und eine bestimmte Mindestbreite aufweisen.

Dafür bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) Die Abstimmung auf die Mindestfläche des Vermessungsgesetzes für Wald, womit eine ganz wesentliche Verwaltungsvereinfachung verbunden wäre;
- b) die Abstimmung auf die Forstinventur mit einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 10 m.

Der Hauptverband tritt für Punkt a) ein und lehnt ansonsten Ziff.3 ab.

Zu Ziff.5 - § 13(1):

Zuerst muß den EB entgegengetreten werden, daß der Schadholzanfall ständig zunimmt: Durch die Forstaufschließung wird bisher im Wald verbliebenes Schadholz genutzt und scheint in den Statistiken auf.

Ziff.5 wird abgelehnt. Die derzeitige Vorschrift, standorttaugliches Vermehrungsgut zu verwenden, beläßt dem Waldeigentümer die waldbaulich und betriebswirtschaftlich erwünschte und nötige Gestaltungsfreiheit und genügt zur Verhinderung standortwidriger Bestände. Die vorgeschlagene Behördenermächtigung erscheint unter den Gesichtspunkten einer exzessiven behördlichen Einflußnahme und der daraus folgenden Kostenbelastung bedenklich, wobei allein auf die Notwendigkeit der Zaunung hingewiesen wird; das Problem der Zaunerhaltung bei Schneelage ist bekannt. Dazu kommt, daß durch die Vorschreibung der Baumarten eine Verringerung der Nutzfunktion möglich ist. Der Zustand des österreichischen Waldes - wenn vom Waldsterben abgesehen wird - ist ein im internationalen Vergleich absolut zufriedenstellender, was zeigt, daß es der Forstwirtschaft gelungen ist, Ökologie und Ökonomie zu berücksichtigen, was allerdings weitere Belastungen ausschließt. Ziff.5 versucht, das ungelöste Wald-Wild-Problem in das Kostenrisiko der Waldeigentümer abzuwälzen, es wird dabei übersehen, daß die Mischwald vorschreibende Forstbehörde ident ist mit der für die den Mischwald gefährdenden Wildbestände verantwortlichen Jagdbehörde. Auf die Ausführungen in I., Grundsätzliches und III/2/c wird verwiesen.

**Zu § 13 wird über den Entwurf hinaus bemerkt:**

Die Einschränkung der Wiederbewaldungspflicht auf den Eigentümer ist in den Fällen eines Fruchtgenusses oder einer Pachtung unzweckmäßig und auch zivilrechtlich verfehlt, wie in Anm.2 zu § 13 in Manz'sche SA "Forstgesetz 1975" ersichtlich.

Vorgeschlagen wird, § 13(1) wie folgt zu formulieren:

"Der Waldeigentümer oder Fruchtnießer oder Pächter hat .....".

**Zu Ziff.6 - § 13(10):**

Die vorgeschlagene Neufassung in § 13(10) befreit den Grundeigentümer von der Wiederbewaldungspflicht und sieht eine Wiederbewaldung durch den Leitungsberichtigten erst nach Beendigung des Betriebes der Leitungsanlage vor. Um zwischenzeitlich eine vernünftige Nutzung der Trassenfläche zu ermöglichen, die meist nur in einer nicht-forstlichen Verwendung bestehen kann (Christbaumkulturen erscheinen wegen des Wildverbisses und der Unwirtschaftlichkeit langgestreckter schmaler Zäunungen unzumutbar), erscheint die Anfügung eines Absatzes 6 an § 17 wie folgt erforderlich:

"In den Fällen des § 13 Abs.10 gilt für die Trassenfläche bis zum Beginn der Wiederbewaldungsfrist das Rodungsverbot des Abs.1 nur für solche Verwendungen, welche eine Wiederbewaldung unmöglich machen. Verursacht die Art der Nutzung einen besonderen Aufwand zur Vorbereitung der Wiederbewaldung, so hat diesen der Eigentümer der Trassenfläche zu tragen."

**Zu Ziff.7 - § 14(5)c:**

Der vorletzte Satz, der den Anspruch auf Entschädigung zuerkennt, ist zu lapidar formuliert und lässt offen, ob die zivilrechtliche dreijährige Anspruchsverjährung ab Eingriff in den Windmantel zu laufen beginnt, der Schadenersatzanspruch für später eintretende Folgeschäden also ausgeschlossen wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Schadenersatzanspruch für alle jene Nachteile einzuräumen, die als Folge der Entfernung oder Verkleinerung des Windmantels anzusehen sind, gleich wann das tatsächliche Schadensereignis eintritt.

**Zu Ziff.8 - § 15:**

Wegen der zahlreichen Unzukämmlichkeiten und Behinderungen einer wirtschaftlich vernünftigen Liegenschaftsgestaltung wird das Waldteilungsverbot als eine lediglich gegen Verschiebungen im Grundeigentum unter Aufrechterhaltung des Forstzwanges gerichtete Maßnahme grundsätzlich abgelehnt. Falls eine gesetzliche Regelung erfolgen soll, wird eine analoge Regelung zum Landesrecht (Bewilligungspflicht für Grundstücksteilungen) empfohlen.

**Zu Ziff.10 - § 16(2):**

Gegen Ziff.10 bestehen schwerwiegende Bedenken:

1. Seit der Beschlusfassung zum FG 75 haben sich die forstschädlichen Luftverunreinigungen entscheidend ausgebreitet, sodaß die Ausnahme des § 47 von den Immissionen von Grundsatz der Walderhaltung her unvertretbar geworden ist.
2. Von Klärschlamm können wegen seines Schadstoffgehalts wesentliche Schäden für den Waldboden entstehen.
3. Nach unserer Kenntnis liegen schon jetzt die Flächen, wo wegen Unratablagerung und Tausalzwirkung Verfahren durchgeführt werden, geringer als die genannten Flächengrößen.

Es wird daher folgende Änderung in Abs.2 und 3 vorgeschlagen:

"d) der Bewuchs offenbar

1. einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere ... Immissionen, ausgesetzt wird. Eine Gefährdung ist dann ... aufweist.
2. durch Ablagerung von Unrat oder durch Tausalz der Tatbestand der lit.a oder c zu befürchten ist; die Ablagerung von Klärschlamm ist verboten.
3. Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, ... oder zu beseitigen hat. Bei Waldverwüstung infolge Immissionen hat die Behörde ein Verfahren gem. § 52 einzuleiten. Privatrechtliche ... unberührt."

Zu Ziff.12 - § 17(5):

Eine Novellierung, die nur auf Energieholzplantagen abstellt, ist eine zu enge Vorsorge für künftige Ansprüche an den Wald, wie sie sich aus der prognostizierten Holzknappheit um 2000 ergeben könnte. Die Energieholzplantagen sind forschungsmäßig, auch hinsichtlich ihrer Energiebilanz, zu wenig abgesichert, ihr Flächenpotential in Österreich vermutlich gering. Es ist zu bezweifeln, daß eine forstliche Biomasseproduktion im gedachten Kurzumtrieb auf hochproduktiven Böden im Vergleich zum Ertrag landwirtschaftlicher Kulturen attraktiv sein kann. Hingegen besteht für Schwachholz, das - vermutlich über Hackschnitzel - sowohl energetisch als auch für die Zellstoff- und Plattenindustrie genutzt werden kann, in der Zukunft steigender Bedarf. Es wird daher vorgeschlagen, die Umtriebszeit mit 30 Jahren festzusetzen, da dann auch Industrieholz erzeugt werden kann, die Meldefrist aber mit 10 Jahren unverändert zu belassen, allenfalls könnte bei der Meldung der angestrebt Kurzumtrieb bekanntgegeben und von der Behörde verbindlich gemacht werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die genannten Neubewaldungen vermutlich fast ausschließlich durch Aufforstung entstehen würden. Für solche gilt nach § 4 Abs.1, daß sie nach Ablauf von 10 Jahren Wald werden. Einmalige Kurzumtriebe unter 10 Jahren werden daher nicht Wald, die Ziff.7 geht daher insoferne ins Leere.

Zu den Ziff.34, 37 und 38 bestehen nach Maßgabe der Stellungnahme zu Ziff.12 keine Bedenken.

Zu Ziff.13 - § 18(1):

Nach unserer Kenntnis würde dem Rechtsinstrument der Aufforstungsfristerstreckung gegenüber der befristeten Rodung verwaltungsmäßig der Vorzug zu geben sein.

Zu Ziff.15 - § 19(3) - (10):

In (5)d erscheint die Zitierung des § 14 Abs.3 zweiter Halbsatz unklar, weil die gewünschte Waldflächenbeschreibung dort nicht in einem zweiten Halbsatz enthalten ist. Statt dessen wird vorgeschlagen:

"d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche unmittelbar angrenzenden und der darüber hinaus im Sinne des § 14 Abs.3 Deckungsschutz genießenden Waldflächen."

Zu § 19 Abs.2, der im Entwurf nicht verändert wird, ist folgendes zu bemerken:

Der Kreis der Antragsberechtigter ist sehr viel enger als der Kreis jener Personen, deren nichtforstliche Verwendung einer in fremdem Eigentum verbleibenden Waldfläche im öffentlichen Interesse liegt oder sogar im Wege der Enteignung erzwungen werden kann. Dies führt in zahlreichen Fällen zu der unzweckmäßigen oder sogar unzumutbaren Situation, daß ein Waldeigentümer sich gezwungen sieht, in fremdem Interesse um eine Rodungsbewilligung anzusuchen, weil dem tatsächlichen Interessenten die Antragsberechtigung fehlt. In Fällen einer befristeten Rodungsbewilligung führt das möglicherweise dazu, daß die Rekultivierung dem Grundeigentümer aufgetragen wird, obwohl er rechtlich und wirtschaftlich vielleicht nicht

in der Lage ist, sie durchzusetzen und durchzuführen. Aber auch bei unbefristeter Rodungsbewilligung werden die Auflagen dem Grundeigentümer erteilt und ist der tatsächliche Interessent, der möglicherweise ungleich potenter ist, nicht der Normadressat. Es wird daher vorgeschlagen, allen Personen, die vorbehaltlich der Rodungsbewilligung zur nichtforstlichen Verwendung einer Waldfäche berechtigt sind, das Recht auf Einbringung des Rodungsantrages einzuräumen. Der Waldeigentümer kann dann darauf bestehen, daß der Rodungsinteressent selbst um die Rodungsbewilligung ansucht und Normadressat der damit verbundenen Auflagen wird; Abs.8 regelt das Verhältnis zwischen diesem und dem Waldeigentümer.

#### Zu Ziff.16 - § 22(4)d:

Daß, wie die EB ausführen, die hochmechanisierte Nutzung zugenommen hat, trifft nicht zu, wie die Berichte der ÖBF als des höchstmechanisierten österreichischen Forstbetriebes zeigen. Die Vollbaumnutzung (Baum ohne Wurzel) war 1984 Gegenstand einer interdisziplinären Tagung des Österr. Forstvereins. Danach ist die Vollbaumnutzung zwar kritisch zu beurteilen, aber – etwa bei Hubschraubereinsatz – fallweise nötig. Da eine Nichtbewirtschaftung von Schutzwald nicht das Ziel sein kann, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"d) bestimmte Nutzungsmethoden zu verbieten, wenn sie für den Bestand des Schutzwaldes auf Dauer offensichtliche Gefahren nach sich ziehen."

#### Zu Ziff.18 - § 30(2):

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt. Auch in Fällen offenkundiger Notwendigkeit im Interesse von Verkehrsanlagen wurden bisher die nötigen Bannlegungen nur äußerst selten vorgenommen.

Zum Bannwald ist aber eine Ergänzung nötig, um einem anderen Bundesgesetz nachzuzeigen; in der Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBL. 1983/63, hat der Gesetzgeber in der Neufassung des § 23(2) Bundesstraßengesetz eine erkannte Unzulänglichkeit des § 27 FG, der ausschließlich auf den Schutz vor Gefahren von außerhalb des Waldes abstellt, durch Hinzufügen der Worte "oder gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung" behoben. Diese zum Schutz von Bundesstraßen als notwendig erkannte Erweiterung der Bannzwecke ist auch anderen Schutzobjekten gegenüber erforderlich und zweckmäßig. Vorgeschlagen wird daher die Anfügung einer lit.g an § 27(2) FG wie folgt: "g) der Schutz gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung."

#### Zu Ziff.19 - § 34(2):

Im Falle der lit.f (wissenschaftliche Zwecke) erscheint die Höchstdauer von 5 Jahren ohne Rücksicht auf die Art des wissenschaftlichen Zweckes unvernünftig. Diese Sperrenart ist daher aus der Befristung auszunehmen.

Wildwintergatter sind ständige Einrichtungen mit hohen Kosten, weshalb sie als Dauersperren in Abs.3 zu reihen sind. Im Hinblick auf die Kosten sind in diesen Gattern häufig mehr als 100 Stück Wild untergebracht, für die eine größere Gatterfläche erforderlich ist. Es wird daher folgende Formulierung in lit.b des Abs.3 vorgeschlagen:

"b) Wildwintergatter, die dem Schutz ... dienen, mit einem Ausmaß bis zu 50 ha. Werden in einem Jagdgebiet von mehr als 800 ha mehrere Wildwintergatter errichtet, so darf ihre Flächensumme 5 % der Jagdgebietsfläche nicht übersteigen."

#### Zu Ziff.20 - § 34(4):

Die hier vorgeschlagene Bewilligungspflicht wird abgelehnt. Bereits die bestehende Regelung ermöglicht eine ausreichende Kontrolle durch die Behörde und das Unterbinden allfälliger Mißbräuche. Die hier vorgesehene Regelung bringt eine unnötige Verwaltungser schwerung und Kostenbelastung und kann in der Praxis zu einem Unterlassen nötiger Sperren und damit zu einer erhöhten Gefährdung der Waldbesucher

führen. Sowohl das Flächenausmaß als die Dauer der Aufarbeitungsarbeiten können etwa bei Waldschäden infolge höherer Gewalt erheblich überschritten werden. Auch ist die flächenmäßige Begrenzung mit 5 ha im steilen Gelände unterhalb von Fällungs-, Bringungs- oder Bauarbeiten zweifellos zu gering.

Der vorgesehene Auftrag an die Behörde, eine Sperrre nur zuzulassen, wenn sie unumgänglich erforderlich ist, eröffnet die Möglichkeit indirekter und kostenerhöhender Einwirkungen auf die Art der Bewirtschaftung, wenn beispielsweise eine andere Art oder Richtung der Holzbringung zu einer Verkleinerung der Sperrfläche führen könnte. Angesichts der Tatsache, daß die Waldbewirtschaftung sich selbst finanzieren muß, kommt den Erfordernissen der Wirtschaftsführung Vorrang vor dem Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zu. § 35 bietet ausreichende Möglichkeiten der Kontrolle und Hintanhaltung allfälligen Mißbrauches; diese Vollzugsmöglichkeiten sollten ausgeschöpft werden; die hier vorgeschlagene weitere Bürokratisierung wird abgelehnt. Hier wird Verwaltungsarbeit der Behörden von wichtigeren Fragen abgezogen und in sachfremde Tätigkeit übergeleitet.

Der ebenfalls in den EB zu Ziff.20 angezogene "Grundsatz der Waldöffnung" widerspricht dem, was im allgemeinen Teil der Erläuterungen gesagt wird, daß nämlich im FG 75 "die Öffnung des Waldes ... bei Schaffung der Voraussetzungen für eine störungsfreie Waldwirtschaft" festgelegt wurde. Der Zwang zu Dauerbewilligungen kann nicht als störungsfreie Waldbewirtschaftung bezeichnet werden.

#### Zu Ziff.21 - § 34(5):

Die Erläuterungen bezeichnen die vorgeschlagene Änderung als Eröffnung einer zusätzlichen Sperrmöglichkeit ohne Verpflichtung der Waldeigentümer zur Kennzeichnung der Jungwuchsflächen. Tatsächlich bedarf es zur Einführung einer fakultativ verwendbaren Sperrtafel nur einer Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 34(10). Im Zusammenhang des § 34(5) ist die vorgeschlagene Neufassung dahin zu verstehen, daß Wieder- und Neubewaldungsflächen gegen die Ausübung des Wintersportes gekennzeichnet werden müssen. Das würde angesichts der Verbreitung des Tiefschneefahrens und des Langlaufes bedeuten, daß sehr großflächig Verjüngungsflächen gekennzeichnet werden müßten, was wirtschaftlich unzumutbar erscheint und kaum die Landschaft verschönert.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 34(5) wird daher abgelehnt. Einerseits, weil der in den Erläuterungen beschriebene Zweck durch Neufassung des § 34(10) erreicht werden kann. Andererseits grundsätzlich, weil ex lege gesperrte Flächen nicht noch bezeichnet werden sollen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch eine Klarstellung zum rechtlich unterschiedlich interpretierten Betretungsrecht der Skifahrer gefordert. Der Hauptverband tritt dafür ein, daß das Skifahren im § 33(3) genannt wird, und hält - nach dem Vorbild der Schweizer Pistenpolizei - eine entsprechende Überwachung und Sanktion für unaufschiebbar.

#### Zu Ziff.22 - § 34(6):

Ungeachtet der Ablehnung zu Ziff.21 ist vor das Wort "Schiabfahrten" das Wort "markierte" einzufügen. Ohne diese Einfügung bestünde Unklarheit, weil der Tourenschilauf und Langlauf wie auch das Tiefschneefahren eine Ausdehnung annehmen, deren Evidenzhaltung dem Waldeigentümer nicht zumutbar ist. Ohne das Definitionssmerkmal einer Markierung könnte bereits das einige Zeit fortgesetzte Befahren zur Annahme einer Schiabfahrt, einer Schiroute oder einer Loipe führen und somit mangels Kennzeichnung auch an diesen Stellen der gesperrten Fläche zur Annahme der Aufhebung oder Unwirksamkeit der Sperrre.

Zu Ziff.23 - § 34(10):

Ziff.23 wird abgelehnt, da es dem Konsens zum FG 75, die Waldöffnung ohne Störung der Waldbewirtschaftung einzuführen, kraß widerspricht. Es kann nicht Aufgabe der Waldbewirtschaftung sein, laufend mit hohen Kosten Termintafeln anzubringen, die wetterausgesetzt dauerhaft beschriftet sein müssen, weil sich sonst im Haftungsfalle gerichtliche Folgerungen ergeben. Auch ist etwa bei Schadholzaufarbeitung ein Sperrzeitende anzugeben kaum möglich.

Wie zu Ziff.20 ausgeführt, bestehen gegen Mißbrauch gem. § 35(4) genügend Handhaben für jedermann. Es wird die Rückkehr zur Formulierung der Ziff.18 FG Nov.-Entwurf 1982 gefordert, wobei statt "Gefahren durch die Walddarbe"t neu "Gefahren durch die Waldbewirtschaftung" zu setzen wäre.

Zu Ziff.27 - § 48:

Das Erfordernis des Einvernehmens mit den genannten Bundesministern wird abgelehnt, weil sich aus der Erfahrung mit der ersten und zweiten Fassung der Verordnung gezeigt hat, daß der gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung der Verordnung erst mit vieljähriger Verzögerung und dann unvollständig, nämlich mit gesetzwidrigen Einschränkungen entsprochen würde. Das Erfordernis des Einvernehmens wäre daher durch das Erfordernis der Anhörung zu ersetzen.

Auf die fehlerhafte Zitierung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr wird verwiesen.

Zu Ziff.28 - § 59:

Nach der Verwaltungspraxis sind die in § 59(3) des Entwurfs definierten Schlepperwege nicht den Forststraßen zuzurechnen, weshalb Ziff.28 abgelehnt wird.

Zu Ziff.29 - § 60(4):

Die Verordnungsermächtigung der Ziff.29 geht vom Erfordernis "zur Erhaltung des Waldes oder seines gesunden ökologischen Zustandes" aus. Die Erhaltung des Waldes ist in § 12 lit.b umschrieben, dieser Umschreibung ist nach unserer Auffassung nicht der ökologische Zustand hinzuzufügen, da er einen dem Forstrecht fremden Begriff einführt, der möglicherweise verfassungsrechtlich nicht entspricht; jedenfalls trifft das Wort "oder" nicht zu, weil die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen kein Gegensatz zur Ökologie sein kann.

Die Erläuterungen zu Ziff.29 halten eine Konkretisierung der forstgesetzlichen Vorschriften für notwendig. Dazu muß darauf hingewiesen werden, daß nachweislich der Forststraßenbau der Österr. Bundesforste es war, der die Einwände der Öffentlichkeit herbeigeführt hat. Der Einfluß, den das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in mehrfacher Weise - nicht nur forstrechtlich - auf die Waldbewirtschaftung der ÖBF hat, lassen es unverständlich erscheinen, daß in den Jahren seit Wirksamkeit des FG 75 im Bereich der ÖBF eine Konkretisierung unterlassen wurde, obwohl dort der Anlaßfall für die Öffentlichkeit lag. Im Bereich der Forstförderung wurde eine Konkretisierung durch die Förderungsrichtlinien 1979 vorgenommen, und zwar in nach unserer Auffassung weiterreichender Art als es für das Forstgesetz am Platz ist, da dort der Bund als teilweiser Geldgeber richtigerweise seine Vorstellungen weitergehend formulieren kann, als wenn es aus der Schau der Gefahrenpolizei geschieht. Trotzdem können Richtlinien wie die für die Förderung nur generell bleiben und nicht in der Natur vorkommende Probleme lösen. So wurde in einem Vortrag von Prof. Pestal berichtet, daß bei einem Forststraßenprojekt umfangreiche Felssprengungen notwendig wurden, um die zulässige Höchststeigung nicht zu überschreiten, während eine ganz kurze Überschreitung der Steigung die Sprengung vermeidbar gemacht hätte.

Es ist zu vermuten, daß ein Grund für die Ziffern 29 - 31 des Entwurfs darin zu suchen ist, daß naturschutzrechtliche Regelungen des Forststraßenbaues unterlaufen werden sollen. Eine solche Absicht muß nach der Verfassungslage erfolglos bleiben, ist es auch nach vorliegenden Regelungen, eine Sicherheit in dieser Richtung wäre nur über Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu erreichen.

Zu Ziff.30 - § 61(4):

Die Erläuterungen begründen den vorgeschlagenen Absatz mit der erforderlichen Klarstellung der Verantwortlichkeit. Sie verweisen zu Recht darauf, daß die gesetzliche Vorschrift, sich befugter Fachkräfte zu bedienen, zugleich die sachgerechte Übertragung von Verantwortung auf diese Fachkräfte bedeutet, weil der Bauwerber meist keine Erfahrung mit den technischen und rechtlichen Erfordernissen der Errichtung von Bringungsanlagen besitzt. Im Gegensatz zur erläuternden Absicht stellt aber der vorgeschlagene Absatz den Bauwerber, die Fachkräfte und die Bau-durchführenden in der Verantwortung gleich. Es sollte daher die gewünschte Differenzierung durch folgende Einfügung herbeigeführt werden:

"(4) Der Bewerber, die zur Planung und zur Bauaufsicht berufenen Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die ihre Tätigkeit betreffenden Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Sie haben ..."

Zu Ziff.31 - §§ 62 bis 64a:

Die vorgeschlagene Änderung des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens für Forststraßen wird abgelehnt. Die Erläuterungen begründen die vorgeschlagene Änderung einerseits mit dem Fehlen einer behördlichen Ermächtigung zur Untersagung oder Bindung an Bedingungen und Auflagen und mit dem Fehlen einer Verpflichtung zum behördlichen Tätigwerden, andererseits mit der mangelnden Möglichkeit der durch den Bau Betroffenen, ihre Rechte geltend zu machen.

Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Sollten beim Bau einer anmeldepflichtigen Forststraße forstrechtliche Verbote oder Gebote verletzt werden, kann die Behörde nach § 172(6) sowohl durch Einleitung eines Strafverfahrens als auch durch Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes mit allen ihr zu Gebote stehenden Rechtsmitteln bis hin zur sofortigen Baueinstellung und zur Maßnahmenvorschreibung bei sonstiger Ersatzvornahme zielführend eingreifen. Auch ein Bewilligungsverfahren vermag nichts anderes, als den Sollzustand darzustellen. Verletzungen dieses Sollzustandes müssen auch nach einem Bewilligungsverfahren mit den obengenannten behördlichen Zwangsmitteln abgewehrt und beseitigt werden. Die Tatsache eines durchgeföhrten Bewilligungsverfahrens ändert an diesem rechtlichen Sachverhalt nichts. Zur Abwehr gesetzwidriger Vorgangsweisen ist die Behörde ganz unabhängig von einem vorangegangenen Bewilligungsverfahrer verpflichtet; auch an der Tatsache dieser Verpflichtung ändert also die vorgeschlagene Einführung einer jedenfalls bescheidmäßigen Erledigung nichts.

Ziff.31 wird auch deshalb abgelehnt, weil die gem. § 61 zur Planung des Forststraßenbaus befugten Fachkräfte die gleiche Ausbildung und zumindestens die gleiche Erfahrung haben wie die Fachorgane der Behörde. Wenn ihnen ihre Entscheidungskompetenz durch den behördlichen Einfluß entzogen wird, wobei sie sowieso unter der Sanktion des § 174 stehen, kann das für ihre Einsatzfreude nicht günstig sein.

Für die Abwehr der Verletzung von Rechten Dritter ist auch im Forstgesetz bei Nichteinigung der Zivilrechtsweg vorgesehen. Im Wege der Besitzstörungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzklage haben die vom Wegebau Betroffenen durchaus wirksame Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte. Die Beziehung zu einem vorangehenden Behördenverfahren verbessert lediglich ihre Informationslage.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt auf der anderen Seite eine sehr erhebliche bürokratische Mehrbelastung sowohl der Waldeigentümer und der mit dem Wegebau Befassten als vor allem auch der Behörden.

Sollte es entgegen der vorstehenden Ablehnung bei dem vorliegenden Änderungsvorschlag verbleiben, so ist doch mindestens von dem gesonderten Bewilligungserfordernis für die Inbetriebnahme einer Forststraße Abstand zu nehmen. Diese Frage ist bereits anlässlich der Beschußfassung über das Forstgesetz 1975 eingehend diskutiert worden und wurde im Sinne einer Einschränkung der Benützungsbewilligung auf die im vorgeschlagenen § 64(1)a - c genannten Bringungsanlagen entschieden. Es wären aus § 62(5) die Worte "und Inbetriebsnahme" zu streichen und in § 64(4) die Worte einzufügen "(4) Die Bringungsanlagen des Abs.1 bedürfen ...". Der Grund der Ablehnung einer Benützungsbewilligung liegt in der Tatsache, daß Forststraßen schon im Zuge ihres Ausbaues auch für nicht unmittelbar mit der Errichtung zusammenhängende Forstbetriebszwecke benutzt werden, eine solche "Inbetriebsnahme" aber nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung unzulässig wäre.

#### Zu Ziff.35 - § 81(1)b:

Die in den Erläuterungen dargestellte Absicht, die Ermächtigung zu einer Dauerbewilligung zu erteilen, erscheint im vorgeschlagenen Text nicht völlig eindeutig verwirklicht. Es wird eine deutlichere Formulierung empfohlen.

#### Zu Ziff.41 - § 100(1):

Dem Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst kommt in Gebieten, wo solche Gefahren bestehen, besondere Bedeutung zu. Seine Mitwirkung in notwendigen Entscheidungen ist aber darauf abzustellen, daß die beiden flächenmäßig relevanten Begriffe Einzugsgebiet und Arbeitsfeld derzeit unzureichend sind. Der Begriff "Einzugsgebiet" ist von den Abflußverhältnissen bestimmt und umfaßt in einem Gebirgsland wie Österreich den größten Teil des Staatsgebietes. Anderseits ist das Arbeitsfeld zu klein, weil dieses die Flächen der Landschaftstherapie umfaßt, während es den Dienststellen gem. § 102 auch um die Prophylaxe gehen muß, die allerdings auf einem flächenmäßig weit kleineren Gebiet als dem Einzugsgebiet, nämlich, wo Gefahren bestehen, wahrzunehmen ist. Es wird daher die Ausweitung des Flächenbegriffes angeregt. Der Titel des § 100 soll daher lauten: "Waldbehandlung in Arbeitsfeldern".

§ 100(1) Zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren kann die Dienststelle (§102 Abs.1) in Arbeitsfeldern von Wildbächen und Lawinen (§1 RGBI.117/1884 i.d.F. BGBI.54/1959) der Behörde vorschlagen, a) bis f) unverändert.

Die Behörde hat diesen Vorschlag auf seine gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu prüfen und soweit erforderlich durch Bescheid vorzuschreiben".

#### Zu Ziff.48 - § 106(2):

Da die Staatsprüfung für den gesamten Umfang der späteren Berufsausbildung gilt. geht es bei der Zusammensetzung der Kommission nicht um die Struktur der Prüflinge, sondern der (später) Berufstätigen. Nach dem letzten uns vorliegenden Jahresbericht über die Forstwirtschaft 1983 des BMLF sind von den Forstakademikern 36 % im Betriebsdienst tätig und weitere 35 % in Tätigkeiten, die Vertrautheit mit den Forstbetriebsabläufen erfordern, zusammen also 71 %. Diesem Sachverhalt entsprechend wird Ziff.48 abgelehnt, da in der Kommission die Zahl der Forstorgane reduziert werden soll.

Zu den Verfahrensregelungen besteht kein Einwand.

#### Zu Ziff.49 - § 106(3):

Gegenüber dem geltenden Recht wird im Entwurf auf den Besuch von Vorlesungen ohne Beschränkung ausgeweitet. Angesichts des reichen Vorlesungsangebots in der Universitätsstadt Wien und der Unzumutbarkeit, Vorlesungen anderswo zu belegen, scheint es im Interesse der Prüflinge angemessen, auf die "... Ablegung von Einzelprüfungen und dem Besuch von Vorlesungen am Studienort ..." abzustellen.

Zu Ziff.50 - § 107(2):

Die Erweiterung der Prüfungskommission um einen Juristen erscheint zweckmäßig, wenngleich der überwiegende Teil der Förster als Revierförster und nicht als betriebsleitende Förster eingesetzt ist; besonders für letztere sind aber juristische Kenntnisse wichtig.  
Hinsichtlich der Verminderung der Prüfungskommissäre aus dem Stand der leitenden Forstorgane gilt das unter Ziff.48 Gesagte, umso mehr, als von den Förstern 76 % im Betriebsdienst tätig sind. Diesbezüglich wird Ziff.50 abgelehnt.

Zu Ziff.52 - § 107(3)b:

Hier wie übrigens zu § 106(3)c ist die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob auch eine außerhalb eines Forstbetriebes absolvierte Praxis die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung erfüllen soll. An sich hat die Staatsprüfung die Fähigkeit zur praktischen Betriebsführung zu erweisen, weil aus ihr auf die Eignung, als Forstorgan bestellt zu werden, geschlossen wird. Soll diese Grundfunktion erhalten bleiben, muß eine forstbetriebliche Praxis verlangt werden. Soll die in den Erläuterungen angedeutete Veränderung in Richtung einer allgemeinen Dienstprüfung fortgesetzt werden, wird der Schluß auf die Eignung zur Forstbetriebsführung problematisch.

Zu Ziff.55 - § 110(1)b:

Gegen die vorgeschlagene Änderung besteht aus forstlicher Sicht kein Einwand. Verfassungsrechtlich ist allerdings einzuwenden, daß es sich hier um eine Regelung der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern handelt (Forstschatzorgane sind in dieser Eigenschaft Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden), sodaß die gegenständliche Regelung seit der B-VG-Novelle 1974 in die ausschließliche Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt. § 110 hätte daher aus dem Forstgesetz zur Gänze zu entfallen. Dies gilt auch für § 96(2) bis (4).

Zu Ziff.56 - § 110(2):

Siehe Stellungnahme zu Ziff.55.

Zu Ziff.58 - Unter Abschnitt VIII B:

Die Forstfachschule führt nach einem Jahr Fachschulzeit in den Beruf, es schließen nicht - wie in anderen Berufen - weitere Ausbildungsstufen an. Der Absolvent (Forstwartz) nimmt im Forstdienst eine Stellung ein, die herkömmlich mit einer gewissen Entscheidungsbefugnis gegenüber den fast immer älteren Forstarbeitern verbunden ist. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß nicht eine Senkung, sondern eine Anhebung des Aufnahmalters schon deswegen erwünscht ist, weil in der Mehrzahl der Fälle die Forstwartausbildung wichtig für den Sozialaufsteiger (vom Arbeiter zum Angestellten) ist. Hinsichtlich § 120(1)b wird Ziff.58 abgelehnt. Im übrigen wird die durch Ziff.58 herbeigeführte größere Beweglichkeit für die Gestaltung der Ausbildung begrüßt, wenn sie dazu genutzt wird, die Berufsjägerausbildung einzubinden.

Zu Ziff.60 - § 137(1):

Falls kein Flüchtigkeitsfehler vorliegt, wird diese forstgeschichtlich interessante Ziffer abgelehnt, da der Leiter der Anstalt unbedingt Forstwirt zu sein hat.

Zu Ziff.66 - § 170(1):

Durch einige Ansätze im Entwurf - die verstärkte Einflußnahme der Dienststellen gem. § 102, die Abspaltung der Holzeinschlagsermittlung aus dem Stat. Zentralamt und Ziff.66 - entsteht der Eindruck, daß eine forstliche Sonderverwaltung angestrebt wird. Eine solche Entwicklung ist rechtspolitisch bedenklich, kann bei der Vollziehung nachteilig sein, und es wird Ziff.66 daher abgelehnt.

Ziff.59 des Entwurfs 1982 hat zu § 170(3) vorgesehen, daß jene Behörde zuständig ist, in der der Forstbetriebssitz liegt. Diese Verwaltungsvereinfachung ist im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise entfallen, sollte aber wieder aufgenommen werden.

Zu Ziff.68 - § 170(8):

Die Ausweitung der Vorlagepflicht von Forstrechtsakten an das BMLF bedeutet einerseits eine erhebliche Arbeitsbelastung, anderseits stellt sie de facto eine Beeinträchtigung des Arbeitsbereichs der mittelbaren Bundesverwaltung dar.

Vom Standpunkt der Forstwirtschaft muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Aktenvorlage nach Rechtskraft des Bescheides in der Regel bedeuten wird, daß die bewilligten Maßnahmen bereits durchgeführt sind. Die nach dem zweiten Satz des § 170 Abs.8 mögliche Beschwerde an den VwGH kann daher den Eingriff nicht ungeschehen machen und dessen Strafbarkeit nicht begründen, überdies sind Amtshaftungsfälle nicht auszuschließen. Es wird daher, falls an Ziff.68 festgehalten wird, gefordert,

- a) bei VwGH-Beschwerden die Parteien davon zu verständigen;
- b) jene Fälle, in denen für die gesamte verfahrensgegenständliche Grundfläche die Waldeigenschaft oder die Schutzwaldeigenschaft festgestellt wird, zur Verminderung überflüssigen Verwaltungsaufwandes von der Vorlagepflicht zu befreien.

Offensichtlich irrtümlich sprechen die EB von der Vorlage bei Bejahung der Wald- oder Schutzwaldeigenschaft. Tatsächlich hat die Vorlage von Feststellungsbescheiden nach §§ 5 oder 23 nur Sinn, wenn die Wald- oder Schutzwaldeigenschaft verneint wird oder bei mindestens teilweiser Verneinung bezüglich der Abgrenzung.

Zu Ziff.69 - § 171(1):

Zur vorgeschlagenen lit.e wird die Ansicht vertreten, daß diese Aufgabe der Vollziehung des Bundesstatistikgesetzes überlassen bleiben sollte, zumal die dortige und hier fehlende Geheimhaltungspflicht vor allem im Kleinwald zur Verbesserung des Wahrheitsgehaltes beitragen könnte. Lit.e wird daher abgelehnt.

Zu Ziff.70 - § 172(3):

Die vorgeschlagene Geltung auch des Abs.1 erweitert die Befugnis der Erhebungsorgane auch auf das Recht, vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschatzorganen Nachweis zu verlangen. Dies ist schon für den Holzeinschlag problematisch, weil hier eine umfassende Aufzeichnungspflicht abgeleitet werden kann, die auch außerhalb der buchführungs- und aufzeichnungspflichtigen Betriebe Geltung hätte. Diese Ermächtigung kann über die zumutbare Verwaltungsbelastung der Waldbesitzer hinausreichen, wenn an Nachweise für die weit faßbaren Zwecke "forstlicher Gesamtplanung" gedacht wird. Diese praktisch unbegrenzte Erstreckung der Nachweispflicht über die Forstaufsicht im engeren Sinne hinaus wird abgelehnt.

Ist ein Oberbegriff "Forstliche Gesamtplanung" schon für die österr. Forstinventur problematisch, weil es sich dabei nicht um Planung, sondern um bloße Zustandserhebung handelt, so trifft dieser Oberbegriff auf die Holzeinschlagsermittlung überhaupt nicht zu, weil es sich hier um einen Zweig der Wirtschaftsstatistik handelt, der außerhalb einer forstbehördlichen Planungstätigkeit steht.

Für § 172(3) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"(3) Das Recht, jeden Wald zu betreten und hiezu die Forststraßen zu befahren und vom Waldeigentümer oder dem leitenden Forstorgan die erforderlichen und verfügbaren Auskünfte zu verlangen, sowie die in Abs.2 genannten Rechte stehen sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der österreichischen Forstinventur, beauftragten Organen zu".

Zu Ziff.73 - § 174:

Die Einwendungen gegen Ziffer 73 betreffen folgende:

- a) Sanktionen gegen Bestimmungen des Entwurfs, die von uns abgelehnt werden:  
Waldöffnung § 174(1) b Z.7  
Forststraßen § 174(1) a Z.25, b Z.16, 17, 18.
- b) Die Erhöhung der Strafsätze (§ 174(1) und (2), die gegenüber vergleichbaren Rechtsgebieten und der Geldwertverdünnung als überhöht angesehen wird.
- c) Die vorgeschlagene Regelung zu § 174(2)e. Die Ausnahme gilt nach den EB auch für das Sammeln, womit erfahrungsgemäß die nützliche Bestimmung des § 174 (2)b Ziff.2 aufgehoben ist, wenn Naturvereine und Volkshochschulen solche Führungen machen: für den gedachten Zweck sollte das Betrachten ausreichend sein. Es wird daher vorgeschlagen, lit.e auf den ersten Satz einzuschränken ("Sammelveranstaltungen"), was Führungen zum Kennenlernen nicht ausschließt.
- d) Zu § 174(2) b Ziff.2 ist die Einbeziehung der Maroni notwendig, die eher im Begriff "Waldfrüchte" als "Waldobst" enthalten sind. Es sollte heißen: "2. wildwachsende Waldfrüchte (Beeren, Waldobst, Baumsamen und -früchte wie Maroni) ..."  
Zweckmäßiger schiene aber, auch um den Eigentumsvorbehalt zum Ausdruck zu bringen, eine Regelung bereits im § 33 in einem Absatz 3a wie folgt vorzunehmen:  
"(3a) Das Sammeln von wildwachsenden Waldfrüchten (Beeren, Waldobst, Baumsamen und -früchte) und Pilze, letztere aber nicht mehr als 2 kg pro Tag, für den Eigenbedarf ist gestattet, soferne es sich der Waldeigentümer nicht ausdrücklich vorbehält und dies an den in § 34(6) genannten Stellen kundmacht."
- e) Darüber hinaus wäre nach Schweizer Vorbild eine Sammelerlaubnis nur an jedem zweiten Tag und eine zeitliche Beschränkung (7 - 17 Uhr) zweckmäßig, um den Forstschutzorganen die Arbeit einfacher zu machen. Außerdem würden dadurch Abschüsse zur Wildstandsregelung erleichtert und Wildschäden vermindert; die permanente Beunruhigung auch eines geringen Wildstandes führt nachweislich zu einem vielfachen Schadensausmaß.

Zu Ziff.76 - § 185(1):

Auf die Stellungnahme zu Z 27 (Ablehnung des Erfordernisses des Einvernehmens) wird verwiesen. Die Zitierung des § 48 sollte daher unterbleiben.

Zu Ziff.78 - § 185(5):

Der Ausschluß des Erfordernisses des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Rodungen zum Zwecke der Errichtung von Sessel-liften (gem. § 6 Abs.1 Eisenbahngesetz Kleinseilbahnen) ist im Interesse der Walderhaltung gerade im gefährdeten Bergbereich schärfstens abzulehnen. Es sollte daher bei der derzeitigen Fassung bleiben.

Zu Ziff.80 - Anhang FG 75:

Gegen die Aufnahme der braunknospigen Esche, der Mehlbeere und der Trauben- und Vogelkirsche bestehen nach wie vor Bedenken, da uns keine Fälle bestandesbildenden Vorkommens bekannt sind.

### III. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

1. Verbesserungen im Abschnitt IV C:

Wie unter I. ausgeführt, ist Abschnitt IV C auf die klassischen Nahschäden ausgerichtet, während für die neuen, flächenmäßig umfangreicher Schäden die Kriterien noch fehlen. Die laufende Waldzustandsinventur ist daher so zu gestalten, daß durch geeignete Methoden (z.B. Assimilationsverlust-Messung)

die durch Luftverunreinigung entstehenden Schäden bestimmt werden können.

Im Hinblick auf die gegebene Situation, daß einerseits mangels ausreichender emissionsmindernder Vorschriften, anderseits Stand des Wissens der Bundesgesetzgeber gegenüber den neuen Schäden den Grundsatz der Walderhaltung derzeit noch nicht gewährleisten kann, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

"§ 52(4) Wurden anlässlich von Erhebungen ... so trägt die Kosten der Erhebung der Inhaber der Anlage. Wurden keine ... festgestellt, so trägt die Kosten der Bund."

Bei den emissionsmindernden Maßnahmen liegen ausreichend wissenschaftliche Erfahrungen vor, sodaß folgende Ergänzung möglich und nötig ist:

"§ 49(5) Die Bedingungen ... sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik vorzuschreiben. Soweit ... dürfen."

Die obigen Vorschläge werden unter der Voraussetzung gemacht, daß sie nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen das Fortbestehen des Abschnittes IV C gefährden.

Neben den forstrechtlichen, immissionsmindernden Bestimmungen ist eine rasche Verschärfung der emissionsmindernden Vorschriften unerlässlich.

## 2. Flankierende Maßnahmen zum Waldsterben:

a) Die behördlichen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit forstschiädlichen Luftverunreinigungen sind noch immer Neuland, kompliziert und langwierig. Der einzelne Waldeigentümer wird gegenüber den Experten der Verursacher einen schweren Stand haben.

§ 68 des Ministerialentwurfs 1971 hat "Zusammenschlüsse immissionsgeschädigter Waldeigentümer" vorgesehen. Damit würde besonders für den Kleinwald der Zugang zum Recht erleichtert werden, weshalb eine solche Bestimmung in die Novelle aufgenommen werden soll.

In Analogie zur vorschußweisen Zahlung von Schäden von Verbrechensopfern und Alimenten durch den Bund wäre solches auch für die Immissionsgemeinschaften vorzusehen.

b) Im Zusammenhang mit dem Waldsterben finden Schadinsekten günstige Vermehrungsvoraussetzungen, dem Schutz gegen Forstschiädlingen kommt dadurch ohne Ver- schulden der Forstwirtschaft in den nächsten Jahren große Bedeutung zu und er wird hohe Kosten verursachen. In unseren Nachbarländern BRD und Schweiz wendet der Bund daher staatliche Geldmittel für die Bekämpfung auf, womit gleichzeitig durch gemeinsame und gezielte Bekämpfung, die ohne Einsatz der Chemie nicht möglich ist, die Umweltbelastung geringer gehalten werden kann.

Der Einsatz von Bundesmitteln für den Forstschutz bei Massenvermehrungen von Forstschiädlingen wurde bei den Beratungen zum FG 1975 diskutiert. Der Ministerialentwurf 1971 sah in § 53 Abs.4 vor, daß der Bund die Kosten zu tragen hat. Die Regierungsvorlage 1974 sah in § 47 Abs.5 vor, daß der Bund in gewissen Fällen die Kosten tragen kann, etwa in einem Massenvermehrungsgebiet. § 44 Abs.5 FG 1975 hat sich dann mit der Formulierung "soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden" begnügt. Bei der durch das Waldsterben und Massenvermehrungen in Nachbarländern gegebenen Forstschutzsituation kann damit nicht das Auslangen gefunden und ein rascher Erfolg erzielt werden. Die Formulierung von § 53 Abs.4 von 1971 soll in die Novelle aufgenommen werden.

- c) In einem Arbeitsentwurf des BMLF zum FG 1975 wurde angesichts von die Wiederbewaldung verhindernden Wildschäden eine Regelung diskutiert, die in diesem Falle den Waldeigentümer von der Wiederbewaldungspflicht freistellen sollte.
- Eine solche Regelung ist heute, wo durch forstsäädliche Luftverunreinigung auch über Bodenschäden die Verjüngung bedroht ist, umso notwendiger, doch ist der ersatzlose Entfall der Wiederbewaldungspflicht forstpolitisch abzulehnen.
- Eine Regelung wird nicht für § 13, sondern für § 16 wie folgt vorgeschlagen: "§ 16(5): Macht eine flächenhafte Gefährdung die Wiederbewaldung notwendig, ohne daß die Bestimmungen des Forstgesetzes die Fortdauer der flächenhaften Gefährdung verhindern und das Gelingen der Wiederbewaldung sichern können, finden die Bestimmungen des § 13 keine Anwendung. Die Behörde hat die Wiederbewaldung in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs.2 lit.a und Abs.4 dem Ursacher der flächenhaften Gefährdung mit Bescheid vorzuschreiben."

### 3. Straffung des Forstgesetzes

- a) Der Umfang der Veränderungen, die der Entwurf anstrebt, begründet, daß die anlässlich der Beratungen über das FG 75 erhobene Forderung, für Forstbetriebe mit leitenden Forstorganen die Ausnahme von der Fällungsbewilligungs-pflicht vorzusehen, erneut vorgebracht wird. Die Fällungen hiebsunreifer Bestände und die Vornahme von Großkahlhieben sollen allerdings der behördlichen Bewilligung vorbehalten bleiben.
- Leitende Forstorgane haben die gleiche Ausbildung wie die Fachorgane der Behörde und durch die Tätigkeit im jeweiligen Betrieb eine größere Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen.
- Es wird daher vorgeschlagen, in § 86 Abs.1 eine neue lit.d wie folgt einzufügen (die bisherige lit.d wird lit.e):
- "d) Fällungen, ausgenommen solche gem. den §§ 80 und 82 Abs.1 lit.b, in Wäldern, für die leitende Forstorgane (§ 104 Abs.2 lit.a) bestellt sind.
- b) § 69 FG 1975 regelt die Bringungsgenossenschaften mit Beitrittszwang. Diese sind aufgrund von Erkenntnissen des VfGH kompetenzmäßig auf die Bringung aus dem Wald beschränkt, während das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz bzw. die GSLG die Bringung aus dem und in den Wald regeln können.
- Da damit dem Anliegen besser Rechnung getragen werden kann, soll § 69 im Forstgesetz ersatzlos entfallen und die Regelung über GSGG und GSLG erfolgen.
- c) Die §§ 78 - 83 (Abschnitt V D) regeln die Bringung zu Wasser, die Trift. Da seit längerer Zeit die wenigen Triftstrecken in Österreich nicht mehr benutzt und instand gehalten werden, da der Straßentransport rascher und qualitätsschonender ist, sollen die §§ 78 - 83 ersatzlos entfallen. Auch in Skandinavien mit seinen zahlreichen Seen ist der Wassertransport aus Gründen der Holzqualität stark rückläufig.

### 4. Kostenentlastung

#### a) § 147

Anlässlich der Beratungen über das FG 1975 wurde seitens des BMLF ein 50 %iger Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung zugesagt: die Risiken durch die Waldöffnung sind nach der Struktur der Waldbrandursachen höher als 50 %. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß im Ausland der Beitrag des Staates zu den Waldbrandschäden im allgemeinen höher ist. Es wird beantragt, den Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung auf die seinerzeit zuge-

sagten 50 % zu erhöhen, im Gesetz zu fixieren und der Verordnung nur die Einzelheiten der Durchführung zu überlassen wie folgt:

"(2) Der Zuschuß ist gleichmäßig für alle Versicherungsnehmer mit 50 % der Waldbrandversicherungsprämie festzusetzen."

"(3) Das BMLF hat im Einvernehmen mit dem BM Fin. durch Verordnung die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens festzulegen."

b) § 178

Mit Rücksicht darauf, daß die zahlreichen Bewilligungserfordernisse und die Forstaufsicht nach dem Forstgesetz weit überwiegend zur Wahrung des öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auferlegt sind und sehr erheblichen Umfang haben und daß daraus eine hohe Belastung der Forstwirtschaft resultiert, wird gefordert, in § 178 die Befreiung auf die Gebühren nach dem Gebührengesetz, auf die Kommissionsgebühren nach § 77 AVG und auf den Barauslagenersatz nach § 76 AVG zu erstrecken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

vorzüglicher Hochachtung



Generalsekretär